

Bedingungen für die Zusatzversicherung Beitragsgutschrift bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit (ALZ 2001) (WN 425)

- [§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes](#)
- [§ 2 Begriff der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer](#)
- [§ 3 Begriff der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit für selbstständig Gewerbetreibende, freiberuflich tätige Personen, sonstige Unternehmer und Geschäftsführer von Handelsgesellschaften](#)
- [§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Wartezeit](#)
- [§ 5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht](#)
- [§ 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person nach Eintritt des Leistungsfalles](#)
- [§ 7 Folgen von Obliegenheitsverletzungen](#)
- [§ 8 Höhe der Leistungen](#)
- [§ 9 Rechtsverhältnis nach dem Leistungsfall](#)
- [§ 10 Vertragsdauer, Kündigung](#)
- [§ 11 Beitragsrückerstattung](#)
- [§ 12 Anpassung des Beitragssatzes](#)
- [§ 13 Bedingungsanpassung](#)
- [§ 14 Beitragszahlung](#)
- [§ 15 Schlussbestimmungen](#)

Der Bestand der Zusatzversicherung ist abhängig vom aufrechten Bestand des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages; d.h. der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Beitragszahlungsdauer des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages nach den tariflichen Bestimmungen endet bzw. dieser Vertrag beitragsfrei gestellt oder aufgelöst wird.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die einschlägigen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages, insbesondere jene hinsichtlich des Beginns des Versicherungsschutzes, der Versicherungsdauer, der Beitragszahlung und der Kündigung.

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Die Wüstenrot Versicherungs-AG gewährt der für die Beitragsgutschrift bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit versicherten Person Versicherungsschutz für den Fall, dass sie während der Wirksamkeit der Versicherung unfreiwillig arbeitslos wird. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 60 Jahre ist.
2. Der Versicherungsschutz umfasst die Beitragsgutschrift für die Hauptversicherung sowie für die abgeschlossenen Zusatzversicherungen. Der vereinbarte Beitrag wird für den Zeitraum der Arbeitslosigkeit gutgeschrieben.
3. Die Beitragsgutschrift erfolgt nach monatlichem Nachweis lt. § 6 über das Bestehen der Arbeitslosigkeit.

§ 2 Begriff der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

1. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer
 - beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos gemeldet ist und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht; ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft und steht aufgrund des bestehenden Haushaltseinkommens keine Notstandshilfe zu, liegt ebenfalls unfreiwillige Arbeitslosigkeit vor;

- und keinerlei berufliche Tätigkeit ausübt oder sonst gegen Entgelt tätig ist und dem Arbeitsmarkt als Arbeitssuchender zur Verfügung steht.
- 2. Ein Anspruch auf Beitragsgutschrift entsteht erstmals nach Ablauf von 1 Monat (Karenzzeit) nach Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn diese über die Karenzzeit hinaus ununterbrochen andauert.
- 3. Der Anspruch auf Beitragsgutschrift erlischt
 - bei Beendigung der Arbeitslosigkeit;
 - mit Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat;
 - bei Tod des Versicherten sowie
 - bei Ablauf bzw. vorzeitiger Beendigung der Hauptversicherung.
- 4. Bei Kurzarbeit, Saisonarbeit, befristeten Arbeitsverträgen und Ausbildungsverträgen (Lehre) besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- 5. Bei Gehaltsbezug oder Bezug von Pension einer gesetzlichen Sozialversicherung oder bei Ruhegenuss und während Wehr- oder Zivildienstzeiten besteht kein Anspruch auf Beitragsgutschrift.

§ 3 Begriff der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit für selbstständig Gewerbetreibende, freiberuflich tätige Personen, sonstige Unternehmer und Geschäftsführer von Handelsgesellschaften

1. Selbstständige Gewerbetreibende, freiberuflich tätige Personen, sonstige Unternehmer und Geschäftsführer haben Anspruch auf Beitragsgutschrift, wenn
 - a) ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gegenüber dem Arbeitsmarktservice tatsächlich besteht oder bestünde, hätte der Versicherte die Tätigkeit als pflichtversicherter Arbeitnehmer ausgeübt;
 - b) die Tätigkeit nachweislich mindestens 24 Monate hindurch vor Beginn der Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen ununterbrochen im selben Unternehmen ausgeübt worden ist, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde und der Versicherte aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit nachweislich seinen Lebensunterhalt und etwaige gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestritten hat, und
 - der Versicherte als Arbeitsloser gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht,
 - keiner gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit nachgeht und
 - dem Arbeitsmarkt als Arbeitssuchender zur Verfügung steht.
2. Ein Anspruch auf Beitragsgutschrift entsteht erstmals nach Ablauf von 1 Monat (Karenzzeit), nachdem alle Nachweise zur Leistungserbringung bei uns eingegangen sind und die Arbeitslosigkeit über die Karenzzeit hinaus ununterbrochen andauert.
3. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung erlischt
 - bei Beendigung der Arbeitslosigkeit;
 - mit Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat;
 - bei Tod des Versicherten sowie
 - bei Ablauf bzw. vorzeitiger Beendigung der Hauptversicherung.
4. Sonstige selbstständige Gewerbetreibende, Personen aus saisonbeschränkter selbstständiger Tätigkeit, in häuslicher Nebenbeschäftigung sowie aus selbstständigen Berufen, die gemäß § 4 Abs. 3 Zif. 3 ASVG der Vollversicherung unterliegen, wie unter anderem selbstständige Musiker, Artisten und Lehrer, wenn die betreffende Beschäftigung die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und sie in Ausübung ihres Berufes keine Dienstnehmer beschäftigen, haben keinen Anspruch auf Leistungen.
5. Bei Gehaltsbezug oder Bezug von Pension einer gesetzlichen Sozialversicherung oder bei Ruhegenuss und während Wehr- oder Zivildienstzeiten besteht kein Anspruch auf Beitragsgutschrift.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Wartezeit

1. Der Versicherungsschutz tritt 12 Monate nach dem in der Versicherungsurkunde bzw. im Anhang angegebenen Beginn des Vertrages in Kraft (Wartezeit). Arbeitslosigkeit, die

während der Wartezeit eintritt, führt darüber hinaus zur vorzeitigen Beendigung dieser Zusatzversicherung (siehe auch § 10 Abs. 3 und § 11).

2. Während der gesamten Vertragslaufzeit besteht jedoch nur für insgesamt 365 Tage Arbeitslosigkeit ein Anspruch auf Versicherungsleistung.

§ 5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn
 - der Dienstnehmer das bestehende Dienstverhältnis selbst gekündigt oder unberechtigt seinen vorzeitigen Austritt bekannt gegeben hat;
 - das Dienstverhältnis auf ausdrücklichen Wunsch des Dienstnehmers einvernehmlich gelöst wurde oder
 - der Arbeitgeber berechtigt eine Entlassung ausgesprochen hat.Ferner ist Beitragsgutschrift ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginnes bereits
 - Arbeitslosigkeit bestand;
 - ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis anhängig oder
 - eine Kündigung des Dienstverhältnisses bereits ausgesprochen war.
2. Bei selbstständig Gewerbetreibenden und freiberuflich tätigen Personen wird Beitragsgutschrift nur dann gewährt, wenn die selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aus nachweislich wirtschaftlichen Gründen aufgegeben worden ist. Für Geschäftsführer gelten die Ausschlüsse nach Abs. 1 sinngemäß.
3. Die Leistung ist auch ausgeschlossen, wenn die versicherte Person während der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit Leistungen bezieht, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Ruhen bringen oder brächten, zum Beispiel
 - Bezug von Kranken- oder Wochengeld sowie bei Nichtgewährung von Krankengeld gemäß § 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes;
 - Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt;
 - Aufenthalt des Arbeitslosen in einer Kuranstalt;
 - Bezug einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit;
 - Karenzurlaubsgeld;
 - Bezug von Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung.
4. Beitragsgutschrift wegen Arbeitslosigkeit wird nur gewährt, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Österreich hat, der Versicherungsfall in Österreich festgestellt wird und das Bestehen von Leistungsansprüchen in Österreich laufend überprüft werden kann.
5. Die vorstehenden Ausschlüsse gelten auch für jeden weiteren Versicherungsfall (wiederholte Arbeitslosigkeit), solange die volle Leistung lt. § 4 Abs. 2 nicht ausgeschöpft ist, insbesondere sind die Karenzzeiten (§ 2 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 1 lit. b bzw. § 3 Abs. 2) jeweils von neuem einzuhalten.

§ 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person nach Eintritt des Leistungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat der Wüstenrot Versicherungs-AG Beginn und Ende der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat der Wüstenrot Versicherungs-AG insbesondere einen monatlichen Nachweis über den Bezug des Arbeitslosengeldes sowie folgende Nachweise vorzulegen:
 - a) für Arbeitnehmer:
 - einen Nachweis über die Art der Beendigung des Dienstverhältnisses;
 - bei vorzeitigem Austritt bzw. fristloser Entlassung ist ein Nachweis wie z.B. Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes zu erbringen, dass der vorzeitige Austritt berechtigt war bzw. die fristlose Entlassung unberechtigt erfolgte;
 - eine Bescheinigung des Arbeitsmarktservice (AMS), aus der sich ergibt, dass die versicherte Person arbeitslos und als Arbeitssuchender beim AMS gemeldet ist;

- den Bewilligungsbescheid des AMS, aus dem sich die Höhe und die Dauer des möglichen Bezugs von Arbeitslosengeld ergibt;
 - eine Bezugsbestätigung über die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes.
- b) für selbstständig Gewerbetreibende oder freiberuflich tätige Personen und Geschäftsführer:
- eine Bescheinigung der Arbeitslosigkeit durch das AMS;
 - Nachweise darüber, dass die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.
3. Ferner hat der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person der Wüstenrot Versicherungs-AG
- die Reduzierung der Dauer des Anspruchs der versicherten Person auf Arbeitslosengeld (z.B. wegen Sperrzeiten oder Säumniszeiten);
 - die Zeiten des Ruhens des Anspruchs der versicherten Person;
 - die nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs durch das AMS;
 - die Einbringung einer Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht;
 - das Bestehen von Schadenersatzansprüchen wegen Verdienstentfall oder Ansprüche gegen den Dienstgeber wegen ungerechtfertigter Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich schriftlich anzuzeigen .

§ 7 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person eine der im § 6 genannten Obliegenheiten, wird die Wüstenrot Versicherungs-AG nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei bzw. werden ungerechtfertigt erhaltene Beitragsgutschriften rückgebucht.

§ 8 Höhe der Leistungen

Für jeden Tag der festgestellten Arbeitslosigkeit wird der anteilige Jahresbeitrag (§ 1 Abs. 2) dem Beitragskonto gutgeschrieben und bei der nächstfolgenden Beitragsvorschreibung berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht. Für insgesamt 365 Tage Arbeitslosigkeit besteht somit während der gesamten Vertragslaufzeit Anspruch auf Versicherungsleistung bis zur Höhe eines Jahresbeitrages (§ 4 Abs. 2).

§ 9 Rechtsverhältnis nach dem Leistungsfall

Hat der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person weniger als 365 Tage Leistungen erhalten und befindet sich die versicherte Person wieder in einem Dienstverhältnis, werden die Zeiten, für die Leistungen erbracht worden sind, auf etwaige weitere Zeiten der Arbeitslosigkeit angerechnet.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Zusatzversicherung ist für die in der Versicherungsurkunde bzw. im Anhang festgesetzte Zeit abgeschlossen.
2. Die Zusatzversicherung endet ohne Kündigung mit Ende des Monats,
 - a) in dem die versicherte Person in Pension oder Frühpension geht;
 - b) in dem die versicherte Person berufs- oder erwerbsunfähig wird;
 - c) in dem das unbefristete Dienstverhältnis in ein befristetes umgewandelt wird;
 - d) in dem der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person aus dieser Zusatzversicherung für insgesamt 365 Tage Leistungen erhalten hat.
 Die Fälle nach a) bis d) sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Zusatzversicherung endet auch
 - a) mit Ende der Beitragszahlung der Hauptversicherung;
 - b) durch Arbeitslosigkeit von mindestens einem Monat innerhalb der Wartezeit (siehe § 4 Abs. 1);
 - c) durch schriftliche Kündigung auf den Monatsschluss;
 - d) mit Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11 Beitragsrückerstattung

Die Beiträge aus dieser Zusatzversicherung sind dem Versicherungsnehmer zu erstatten, wenn wegen nicht erfüllter Wartezeit (§ 4 Abs. 1) keine Leistung zu erbringen ist.

§ 12 Anpassung des Beitragssatzes

Der kalkulierte Beitrag kann auch für bestehende Versicherungsverträge verändert werden, wenn es zu einer nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Veränderung der Schadenhäufigkeit gegenüber dem kalkulierten Schadenbedarf um 10% oder mehr kommt. Die Veränderung kann frühestens ab dem zweiten Versicherungsjahr erfolgen. Sie wird nur dann wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor dem Erhöhungstermin schriftlich angekündigt wird.

§ 13 Bedingungsanpassung

1. Die Wüstenrot Versicherungs-AG ist berechtigt,
 - a. bei Änderung einschlägiger Gesetze;
 - b. bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Versicherungsaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörden;
 - c. im Falle der Unwirksamkeit der Bedingungen;
 - d. zur Beseitigung von Auslegungszweifeln sowie
 - e. zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

die davon betroffenen Bedingungssteile zu ändern.

2. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

§14 Beitragszahlung

Die Beiträge zu dieser Zusatzversicherung sind gleichzeitig mit jenen zur Hauptversicherung zur Zahlung fällig.

§ 15 Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind die Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung, soweit hier nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auch auf diese Zusatzversicherung sinngemäß anzuwenden.

Letzte Änderung am September 10, 2001

Bei Fragen zu dieser Seite wenden Sie sich bitte an die Betriebsorganisation der WVAG ([WVBO](#)) Tel.: (0662) 6386-629

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an den [Webmaster](#) Tel.: (0662) 6386-655
